

**Ausreisepflicht im Asylverfahren
Das ärztliche Attest - Bedeutung und Anforderung im Verfahren**

Die Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Praktische Erfahrungen und fachliche Standards

**Informationsveranstaltung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Münster, 19.10.2015**

Dr. Rudolf Lange
Kreisgesundheitsamt Mettmann

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Das Grundproblem 1

Interessenkollisionen

Die auftraggebende Ausländerbehörde hat die Aufgabe, nicht geduldete abgelehnte Asylbewerber abzuschieben
(öffentliches Interesse)

Die betroffenen Personen haben vielfach gute Gründe, weiterhin unter den hier bestehenden Lebensbedingungen verbleiben zu können
(individuelles persönliches Interesse)

Der unabhängige Gutachter ist aber zur Neutralität verpflichtet ,
d.h. hat weder das Interesse des AG zu bedienen
(Loyalitätskonflikt)
noch die empathisch verständlichen Interessen des Patienten
zu berücksichtigen (ärztl. Rollenkonflikt)

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Das Grundproblem 2

Entscheidungsverantwortung

Nicht der Arzt, sondern die Verwaltungsbehörde hat verantwortlich über die „Reisefähigkeit“ zu entscheiden

Eine Frage zum unbestimmten Rechtsbegriff „Reisefähig“ (ja/nein) ist daher nicht ärztlich zu beantworten

Der ärztliche Gutachter hat jedoch sachverständig und ergebnisoffen(!) alle zweckmäßigen Erkenntnisse verständlich zu übermitteln, um der entscheidungsbefugten Verwaltung Grundlagen für eine fundierte und abwägende Entscheidung zu bieten

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Beteiligte Ärzte im Verfahren

In der Regel wird primär ein kurativmedizinisch tätiger, behandelnder Arzt auf Grundlage seiner Erkenntnisse eine mögliche „Reiseunfähigkeit“ in Erwägung ziehen – und ggfs. attestieren

Die zuständige Ausländerbehörde wird in vielen Fällen ein „unabhängiges“ Gutachten zur Überprüfung einholen – in der Regel durch Beauftragung des Amtsärztlichen Dienstes des örtlichen Gesundheitsamtes

Dennoch gilt für beide Funktionen gleichermaßen das berufsrechtliche Neutralitätsgebot, d.h. die Verpflichtung, trotz eines möglichen Rollenkonflikts die sachkundige Äußerung auf objektive, medizinisch nachvollziehbare Kriterien zu stützen

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Der Lösungsansatz

→ fachlich-sachliche Differenzierung

d.h. Aufschlüsselung des unbestimmten Rechtsbegriffes auf eine Anzahl zweckmäßiger Einzelfragen , welche jeweils Bezug zur eigentlichen Problemstellung haben

Anmerkung

Diese Herangehensweise sollte bei beauftragten Gutachten möglichst schon in der Auftragserteilung durch entsprechend differenzierte Einzelfragen berücksichtigt werden
Für primär attestierende Ärzte gilt jedoch das gleiche – wenn auch lediglich virtuell zu durchdenkende - Prinzip

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Die strukturierte Herangehensweise ...

.. hier nachfolgend am Muster eines schriftlichen (amts-)ärztlichen Gutachtens dargestellt

primär attestierende Ärzte sollten/müssten für sich jedoch die gleichen Fragestellungen bzw. Feststellungen und fiktiven Antworten vor Augen führen, um eine summarische vorab-Attestierung einer „Reiseunfähigkeit“ sachgerecht begründen zu können ...

zumal ggfs. der sekundär beauftragte amtsärztliche Gutachter analoge Rückfragen an den behandelnden Arzt richten wird, um einen hinreichenden Bezug zur kurativmedizinischen Situation herstellen zu können

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fragestellungen (speziell)

Abschnitt 1 – medizinisch-diagnostischer Ausgangssachverhalt

Liegt eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor ?

Sind die vorgebrachten Beschwerden plausibel / medizinisch-klinisch zu bestätigen ?

Wie ist der aktuelle (momentane) Zustand der/des Betroffenen ?

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 1

*Bei der/dem Betroffenen liegt .. (funktionelle Gesundheitsstörung , kein ICD) .. vor
Diese Erkrankung ist durch .. (Symptome, klinische oder medtechn. Befunde) ..
plausibel bzw. diagnostisch gesichert.*

(bei Bedarf bei kritischer Diskussion:)

*Es ist kein konkreter Ansatz zu erkennen, die vorgenannten Angaben
fachlich in Zweifel zu ziehen.*

*Andere, widerlegende Feststellungen sind mit den Mitteln und
Möglichkeiten eines amtsärztlichen Gutachterdienstes nicht zu treffen.*

*Durch diese Gesundheitsstörung erscheint die/der Betroffene ..
(soweit relevant : allgemeine Beschreibung des Zustands bzw. der generellen
Beeinträchtigungen oder Einschränkungen in der Alltagsbewältigung)*

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fragestellungen (speziell)

Abschnitt 2 – funktionelle und problemorientierte Bewertung

Besteht bei einer längeren Bus- / Flugreise (o.a.) – auch unter Berücksichtigung von Zweck und Ziel der Reise – ein erhöhtes Risiko, dass sich die dargestellte Gesundheitsstörung generell verschlechtert bzw. akut exazerbiert?

Welche konkreten Gefahren könnten sich daraus ergeben?

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 2

Bei Durchführung einer Rückführung per (Verkehrsmittel) besteht durch die o.g. Gesundheitsstörung ein mittelgradiges/hohes/extremes Risiko für folgende gesundheitliche Gefährdung:

...

(besonders wichtig: möglichst verständliche beschreibende Aufzählung möglicher Komplikationen)

(Falls einschlägig:)

Dieses Risiko kann sich auch verzögert im weiteren Verlauf der Reise bzw. in unmittelbarer zeitlicher und kausaler Folge ergeben

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fragestellungen (speziell)

Abschnitt 3 – Option Schutz und Abhilfemöglichkeiten

Welche begleitenden Maßnahmen könnten dazu beitragen, dass das Risiko der dargestellten Gesundheitsstörung während und zum Ende der Reise verringert wird?

- a) bzgl. Reisebedingungen (z.B. Transportmittel)
- b) bzgl. medizinischer Vorbereitung und Begleitmaßnahmen (z.B. Medikation)
- c) bzgl. Begleitung (z.B. soziales Betreuungspersonal, Aufsichtskräfte, Pflegekräfte, Ärzte)
- d) bzgl. Überleitung im Zielland (Übernahmekompetenz, Behandlungskontinuität)

Wie ist die jeweilige Schutz- und Entlastungswirkung zu beurteilen?

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 3

Zur Minderung des Risikos sind folgende Schutz- und Begleitmaßnahmen denkbar:

Als Reisemittel erscheint [Verkehrsmittel] - nicht - geeignet, die mit der Rückführung verbundenen gesundheitlichen Belastungen niedrig zu halten (ggfs. auch konkreter Verweis auf den Risikokatalog für Flugreisen, Alternative darstellen).

Die Fortführung der laufenden Medikation muss während der Rückführung (b.Bedarf: und übergangsweise für 1-2 Folgetage) sichergestellt sein.

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 3 – weitere optionale Module nach Einzelfall

Zur Sicherstellung der sachgerechten Überleitung und Fortsetzung der Behandlung im Zielland soll/muss die/der Pat. Kopien der wesentlichen medizinischen Unterlagen (Befunde, Epikrise) und Behandlungsanweisungen mit sich führen, die durch den behandelnden Arzt erstellt und ausgehändigt werden sollten

*Zur Minderung des Risikos unter der Rückführung kommt evt. eine Anpassung der laufenden Medikation und/oder eine geeignete Bedarfsmedikation in Betracht. Die Verordnung einer derartigen Medikation kann jedoch nur im Kontext mit den bereits laufenden Behandlungsmaßnahmen erfolgen, d.h. unter Berücksichtigung der bisherigen differentialtherapeutischen Erwägungen, möglichen Wechselwirkungen oder Kontraindikationen.
Für diese Maßnahme kommt daher nur der behandelnde Arzt in Frage.*

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 3 – weitere optionale Module nach Einzelfall

Zur Betreuung / Beaufsichtigung ist eine Begleitung durch (Familienangehörige, Betreuungsdienst, Sanitätspersonal ..) erforderlich, um bei Bedarf entlastende Unterstützung leisten zu können.

Die mögliche Zuspitzung der gesundheitlichen Problematik während bzw. durch die Reisebelastung macht es erforderlich, dass am Zielort eine Übergabe an Angehörige oder andere kompetente Betreuungspersonen sowie eine ggfs. erforderliche Weiterleitung in eine geeignete medizinische Weiterbehandlung sichergestellt ist.

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 3 – weitere optionale Module nach Einzelfall

Eine ärztliche Begleitung erscheint nur beschränkt zweckdienlich, da nicht hinreichend, die gesundheitlichen Gefahren tatsächlich zu minimieren. Eine ärztliche Begleitung vermindert insbesondere nicht das Risiko des Eintretens der beschriebenen gesundheitlichen Problematik, sondern kann lediglich durch medizinische Interventionsmaßnahmen zusätzlichen gesundheitlichen Komplikationen entgegenwirken; dabei sind jedoch die eingeschränkten Möglichkeiten unter den laufenden Reisebedingungen, d.h. Erschwernisse und Verzögerungen von aufwendigeren Maßnahmen wie rettungsdienstlichen bzw. notfallmedizinischen Hilfen, Erreichbarkeit kompetenter intensiv- bzw. fachmedizinischer Versorgungsstrukturen, zu berücksichtigen.

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fragestellungen (speziell)

Abschnitt 4 – Option zeitlicher Aufschub (nur in Sonderfällen)

Ist aus unmittelbar aktuellen gesundheitlichen Gründen ein Aufschub der Rückführung sinnvoll?

Welcher Zeitraum und welche zwischenzeitlichen Maßnahmen zur Stabilisierung wären dabei zu berücksichtigen?

Ist nach Ablauf dieser Maßnahmen eine nochmalige Überprüfung der Reisefähigkeit erforderlich oder voraussichtlich entbehrlich?

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Formulierungsmuster

Abschnitt 4 – nur im Sonderfall , sonst eher problematisch

Eine Rückführung erscheint aufgrund (z.B. der unmittelbar akuten Krankheitsphase / der laufenden Krankenhausbehandlung oder ähnl.) zum aktuellen Zeitpunkt aus medizinischer Sicht nicht vertretbar.

Vielmehr sollte .. (Darstellung der anstehenden diagnostischen oder therapeutischem Maßnahmen, absehbare Abheilung o.a.) .. durchgeführt bzw. abgewartet werden.

Es ist davon auszugehen, dass dies noch einen Zeitraum von (..) beanspruchen wird.

Abschließend ist eine erneute Überprüfung der Reisefähigkeit sinnvoll (oder: voraussichtlich nicht mehr erforderlich)

Achtung:

dieser Aspekt darf nicht vermengt werden mit der Frage der adäquaten Behandelbarkeit im Ausland!

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Optionale Schlussformel

... falls der Auftraggeber nachdrücklich auf der Frage
„Reisefähigkeit besteht:

→differenzierte Antwort mit ambivalenter Erläuterung

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Optionale Schlussformel

Wird Reisefähigkeit als Transportfähigkeit verstanden, so ist diese gegeben. Durch die beschriebenen vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass unter dem eigentlichen Transfer auftretende gesundheitliche Auffälligkeiten beherrscht werden können und eine Überleitung der weiter erforderlichen medizinischen Behandlung im Zielland – abhängig von den dortigen medizinischen Versorgungsbedingungen - sachgerecht ermöglicht wird.

Wird Reisefähigkeit im erweiterten Sinne verstanden, so sind medizinische Bedenken zu beachten. Im Hinblick auf die Art der vorliegenden chronischen Erkrankung kann jede eingreifende Veränderung der äußeren Umstände und/oder des sozialen Umfeldes zu einer Dekompensation und zum erneuten bzw. verstärkten Aufflackern von Krankheitssymptomen mit ungewisser Entwicklung führen.

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Optionale Schlussformel

(Fortsetzung)

Allein die situative Belastung, d.h. die Prozedur der Reise und die damit verbundenen erheblichen Veränderungen der Lebensumstände – ungeachtet des formalen Anlasses – beinhaltet eine erhebliche Irritation, welche die krankheitsbedingt eingeschränkte Kompensationsfähigkeit der/des Patienten überfordern kann. Ob und welche nachhaltigen gesundheitlichen Folgen sich aus einer derartigen Destabilisierung ergeben können, ist nicht absehbar.

Wichtige Konkretisierung:

Im vorliegenden Fall kann es zu [Darstellung konkret drohender Komplikationen] kommen. (soweit nicht bereits im Haupttext ausgeführt)

Ob und inwieweit eine derartige absehbare Verschlechterung der gesundheitlichen Situation nach den formalen Umständen zumutbar ist, obliegt einer abschließenden verwaltungsrechtlich abwägenden Entscheidung.

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fazit

Die gute Qualität eines „Reisefähigkeitsgutachtens“ ergibt sich aus

- einer sachlichen und differenzierten Darstellung wesentlicher Kriterien
- auf Grundlage einer kritischen und objektiven medizinischen Sachverhaltsermittlung
- unter Einsatz einer sachgerecht distanzierten Empathie

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Fazit

Die gute Qualität eines „Reisefähigkeitsgutachtens“ ergibt sich aus

- einer sachlichen und differenzierten Darstellung wesentlicher Kriterien
- auf Grundlage einer kritischen und objektiven medizinischen Sachverhaltsermittlung
- unter Einsatz einer sachgerecht distanzierter Empathie

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Mit Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

freue ich mich auf mögliche
anknüpfende Gespräche

Begutachtung der sog. „Reisefähigkeit“

Kontakt

Dr. med Rudolf Lange

Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Sozialmedizin – Umweltmedizin

Leiter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

Telefon 02104 / 99- 2251

Telefax 02104 / 99 -5253

Mail r.lange@kreis-mettmann.de